



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 061/1-V/6/83

Entwurf eines Umweltfondsgesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungs-
verfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

LACHMAYER

Klappe 2203 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

St. Klavac

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>20</i> -GE/19 <i>83</i>
Datum:	12. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 15 <i>le</i>

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. August 1983, GZ IV-52 195/6-1/83, versendeten Entwurf eines Umweltfondsgesetzes.

Beilagen

8. September 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 061/1-V/6/83

Entwurf eines Umweltfonds-
gesetzes;

Stellungnahme im Begutach-
tungsverfahren

Zu GZ IV-52 195/6-1/83
vom 16. August 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe 2203 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das

Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

in W i e n

DRINGEND
12. Sep. 1983

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz) wie folgt Stellung:

1. Es fällt auf, daß die Maßnahmen des § 3 Abs.1 Z 1 bis 3 einen verschiedenen Umfang haben. Bei den Z 1 und 3 ist lediglich von Herstellungsmaßnahmen die Rede, hingegen bei Z 2 von Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen. Bei den Herstellungsmaßnahmen des § 3 Abs.1 Z 3 ist aber auch zu beachten, daß der § 5 Abs.3 nicht nur die Errichtung, sondern auch den Betrieb solcher Anlagen erwähnt.
2. Es ist unklar, warum bei § 3 Abs.1 Z 4 lediglich zwei Untergliederungen vorkommen (lit.a und lit.b), obwohl es sich um fünf verschiedene Fälle handelt.
3. Der Begriff der "Sofortmaßnahmen" des § 3 Abs.1 Z 6 wird im § 4 Abs.5 näher bestimmt. Beiden Stellen kann jedoch nicht entnommen werden, welche Rechtsnatur diesen "Sofortmaßnahmen" zukommt. Es sollte jedoch im Text klargestellt werden, daß es sich keinesfalls um hoheitliche Maßnahmen handelt. Es ist ausgeschlossen, mit dem im Entwurf vorliegenden

- 2 -

Bundesgesetz hoheitliche Sofortmaßnahmen zu regeln, da eine umfassende Bundeskompetenz derzeit fehlt. Offenbar handelt es sich um eine privatwirtschaftliche Ersatzvornahme bei Gefahr im Verzug.

Zum § 4:

Begriffsbestimmungen sollten grundsätzlich an die Spitze eines Gesetzentwurfes gestellt werden. Da sich der § 4 jedoch ausschließlich auf § 3 bezieht, könnte der Inhalt des bisherigen § 4 auch als Abs.3 des § 3 formuliert werden.

Zum § 6:

1. Der Ausdruck "befugte Personen" im § 6 Abs.1 Z 1 ist unklar und sollte im Sinne der Erläuterungen (Seite 8) konkretisiert werden.
2. Die Formulierung im § 6 Abs.1 Z 4 ("Der Antragsteller sich ... unterwirft") entspricht nicht jener Terminologie, die im Rahmen des Art.17 B-VG üblich ist. Vielmehr sollte von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß sich der Antragsteller mit der Kontrolle vertraglich einverstanden erklärt.
3. Es fällt auf, daß in den Abs.2 und 3 lediglich die Gegenstände der Regelung ("über") angegeben werden, nicht jedoch die Maßstäbe, in welcher Art und Weise diese Angelegenheiten zu regeln sind.
4. Im Abs.5 sollte davon gesprochen werden, daß der Fonds (und nicht der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) die Beurteilung des Förderungsprogrammes übernimmt. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz handelt lediglich namens des Fonds (vgl. § 7 Abs.1). Weiters stellt sich die Frage, warum von den verschiedenen Fällen des § 3 Abs.1 Z 4 lediglich zwei Fälle (Regionalstudien und generelle Projekte) im § 6 Abs.5 hervorgehoben werden.

Zum § 7:

1. Bei der Bereitstellung von Fondsmitteln handelt es sich offenbar um einen technischen Vorgang. Es stellt sich die Frage, wieso auch in diesem Fall der Fonds durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz selbst vertreten wird und nicht durch das Ressort.
2. Der Zusatz im § 7 Abs.4, daß durch Bedingungen und Auflagen "der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Rechnung" zu tragen ist, ist insoferne unzutreffend, als vom Förderungsnehmer unmittelbar der Vertrag einzuhalten ist. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Förderungsnehmer und dem Fonds wird direkt durch den Vertrag geregelt. Das Umweltfondsgesetz schreibt grundsätzlich nur das Verhalten des Fonds, nicht jedoch das Verhalten des Förderungsnehmers vor.

Zum § 8:

1. Im Hinblick auf die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Fonds sollte vermieden werden, im Gesetzentwurf unmittelbar privatrechtliche Regelungen vorzusehen. Anstelle der Formulierung "Die Gewährung der Förderung kann widerrufen werden" sollte vielmehr die Formulierung treten "Die Förderung ist nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß ein Widerruf für den Fall vereinbart wird ...".
2. Der § 8 Abs.3 enthält eine privatrechtliche Regelung, die insbesondere vom Bundesministerium für Justiz zu prüfen ist.

Zum § 9:

1. Auch hier sollte eine privatrechtliche Sonderregelung über die Verzinsung unbedingt vermieden werden. Vielmehr sollte der Fonds verpflichtet werden, Vereinbarungen nur unter der Voraussetzung abzuschließen, daß die gegenständliche Rückzahlungs- und Verzinsungsregelung im Vertrag enthalten ist. Auf die obige Bemerkung zu § 8 Abs.2 wird hingewiesen.
2. Im Abs.4 sollte anstelle von "einer Stundung ... zustimmen" einfacher von "stunden" gesprochen werden.

Zum § 10:

1. Es ist unklar, wieso es Aufgabe der Bundesregierung sein soll, im Falle des § 10 Abs.2 von der Kündigung eines Darlehens aus arbeitsmarktpolitischen oder regionalpolitischen Gründen abzusehen. Es würde vielmehr der Konstruktion des Gesetzentwurfes entsprechen, wenn auch diese Kompetenz vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit den unmittelbar beteiligten Ressorts wahrgenommen werden würde.
2. Der § 10 Abs.5 ist ausgesprochen problematisch. Demnach hat der Fonds die Kosten von Sofortmaßnahmen bei demjenigen einzufordern, der die dieser Sofortmaßnahme zugrundeliegende Umweltbelastung verursacht hat. Das "Einfordern" setzt nämlich voraus, daß eine vorherige Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten im Sinne des Umweltschutzes besteht. Bei einer solchen Primärverpflichtung stellt sich jedoch die gleiche Frage wie bei den "Sofortmaßnahmen" des § 3 Abs.2 Z 6 und des § 4 Z 4, ob nämlich dafür eine umfassende Bundeskompetenz bereits besteht. Dies muß nach der derzeitigen Kompetenzlage wohl verneint werden.

Zum § 12:

Die Verpflichtung, Berichte vorzulegen, sollte nicht im Gesetz selbst festgelegt, sondern vielmehr im Vertrag vereinbart werden. Auch die Verpflichtung zur Kostentragung gemäß Abs.2 sollte in den Vertrag aufgenommen werden.

Zum § 13:

Der § 13 ist in mehrfacher Hinsicht interpretationsbedürftig: Es ist unklar, ob die Fachleute vom Bundesminister in seinem Namen oder vielmehr im Namen des Fonds herangezogen werden. Aus der Systematik des vorliegenden Gesetzentwurfes ist jedoch eher abzuleiten, daß es sich um Fachleute handelt, die den Fonds unterstützen. Weiters ist unklar, was unter dem Ausdruck "im besonderen Maße" und unter einem "angemessenen Entgelt" zu verstehen ist.

Zum § 14:

1. Auch hier sollte die Kommission zur Unterstützung des Fonds und nicht zur Unterstützung des Bundesministers eingerichtet werden. Daß der Fonds durch den Bundesminister vertreten wird, beeinträchtigt nicht die unmittelbare Beziehung der Kommission zum Fonds.
2. Im Abs.3 sollte ausdrücklich erwähnt werden, daß diese Personen zusätzlich in die Kommission entsandt werden können.
3. Der § 14 Abs.7 und der § 15 sind so gefaßt, daß die Personalausstattung des Umweltschutzfonds sowohl mit öffentlich Bediensteten als auch mit Bediensteten des Fonds zulässig ist. Es wäre jedoch zweckmäßig, eine nähere Feststellung im Entwurf darüber zu treffen, wie die personelle Situation des Fonds gestaltet werden soll.

Zum § 15:

1. Es fällt auf, daß der Ausdruck "Führung der Geschäfte des Fonds" sowohl im Zusammenhang mit dem Bundesministerium als auch im Zusammenhang mit dem Geschäftsführer verwendet wird. Da die Geschäftsführung des Fonds voraussichtlich einer Organisationseinheit des Bundesministeriums übertragen wird, ist es nicht notwendig, deren Leiter und Stellvertreter noch mit gesetzlichen Funktionsbezeichnungen zu versehen.
2. Im Zusammenhang mit § 15 Abs.3 ist auf die obige Bemerkung zum § 14 hinzuweisen.
3. Im Zusammenhang mit § 15 Abs.4 des Entwurfes stellt sich die Frage nach dem Stellenwert des Fonds im Hinblick auf das Datenschutzgesetz. Insbesondere wäre zu überlegen, ob nicht der Fonds als ein durch Gesetz eingerichteter Rechtsträger gemäß § 4 Abs.2 des Datenschutzgesetzes von der Anwendung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes ("öffentlicher Bereich") ausgenommen werden sollte.

Zum Art. II:

1. Es fällt auf, daß die Verbindung zwischen den gewerbebehördlichen Auflagen einerseits und den Förderungsmöglichkeiten durch den Umweltfonds eine relativ lose ist. Durch den vorgeschlagenen § 79 a der Gewerbeordnung 1973 ist nämlich keinesfalls sichergestellt, daß im Falle solcher zusätzlicher Auflagen auch tatsächlich durch den Fonds eine Förderung gewährt wird, zumal ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung gemäß § 7 Abs.3 des Gesetzentwurfes nicht besteht. Damit wird aber die vorgesehene Möglichkeit, zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, ausgesprochen problematisch. Zielführender wäre es, die Auflage dahingehend zu bedingen, daß der Fonds eine Förderung auch gewährt. Der Fonds wäre dazu nicht verpflichtet. Seine Förderungsbereitschaft ist aber die Voraussetzung der bedingten Auflage.
2. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz soll nach dem Inhalt der in Aussicht genommenen Regelung offenbar als Verfahrenspartei im gewerbebehördlichen Verfahren auftreten. Wenngleich daher auch die Berechtigung, Verfahrensanträge zu stellen, nicht dem Art.19 B-VG widerspricht, ist doch ein Antrag eines Bundesministers an eine Gewerbebehörde (erster Instanz) ungewöhnlich.
3. Die in Aussicht genommene Änderung der Gewerbeordnung kommt im Titel des Gesetzentwurfes nicht zum Ausdruck. Diesbezüglich ist auf Punkt 71 der Legistischen Richtlinien 1979 hinzuweisen.

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt über die Kosten findet sich keine Zusammenfassung der insgesamt voraussichtlich anfallenden Kosten.

Zu den Erläuterungen:

1. Es wird in den Erläuterungen (insbesondere auf Seite 3) nicht angegeben, wie dieser Personalbedarf ermittelt wurde und welche Aufgabengebiete den einzelnen Bediensteten zugewiesen werden sollen, sodaß die Begründung für den zusätzlichen Personalbedarf nicht überprüft werden kann. Zu dem in Aussicht genommenen Personal- und Materialmehrbedarf für Messungen gemäß § 79a Abs.2 der

Gewerbeordnung 1973 ist darauf hinzuweisen, daß der Bund eine Vielzahl von staatlich autorisierten Versuchsanstalten betreibt, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind. Die vorzunehmenden Messungen könnten daher von diesen Bundeseinrichtungen besorgt werden.

2. Auf Seite 6 der Erläuterungen wird die Behauptung aufgestellt, daß es "selbstverständlich" Aufgabe des Fonds sein wird, "Nachforschungen" anzustellen, um die Verursacher zu "eruieren" und von diesen die Kosten der Sofortmaßnahme einzufordern. Eine solche "Aufgabe" ist dem unmittelbaren Wortlaut des Gesetzestextes nicht zu entnehmen.
3. Auf Seite 8 der Erläuterungen wird in Aussicht genommen, die ÖNORM A 2050 als Vergaberichtlinie heranzuziehen. Diesbezüglich ist festzuhalten, daß die vorbehaltlose Heranziehung der ÖNORM A 2050 im Hinblick auf internationale Verpflichtungen problematisch ist. Die Bundesregierung hat aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Hinblick auf internationale Verpflichtungen mit den Beschlüssen vom 26. September 1978, vom 3. März 1981 und vom 15. Dezember 1981 ergänzende und abändernde Bestimmungen zur ÖNORM A 2050 gefaßt. Es erschiene zweckmäßiger, sich bei Erlassung von Vergaberichtlinien an den für die Bundesministerien geltenden Richtlinien zu orientieren.
4. Der Ausdruck "pflichtgemäßes freies Ermessen" auf Seite 9 der Erläuterungen sollte vermieden werden. Eher könnte von "entsprechend den Grundsätzen der Ermessensausübung" gesprochen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. September 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

